

AZ: 4748/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, wie die Beschwerdegegnerin den Erdgasverbrauch in der Schlussrechnung auf einzelne Preiszeiträume aufteilen muss.

Nachdem der Beschwerdeführer den Liefervertrag gekündigt hatte, übersandte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit Datum vom 18.01.2022 eine Schlussrechnung für den Zeitraum vom 18.06.2021 bis zum 31.12.2021 (Nachforderung 668,18 EUR). Die Beschwerdegegnerin hatte den Arbeitspreis zum 23.11.2021 um netto 6,563 ct/kWh und den Grundpreis um netto 30,55 EUR/Jahr erhöht. Der Beschwerdeführer reklamierte die Schlussrechnung, weil die Beschwerdegegnerin mit 7.964 kWh einen zu hohen Anteil des Gesamtverbrauchs von 17.463 kWh zu dem gestiegenen Preis abrechne.

Der Beschwerdeführer beruft sich auf eine Mitteilung des Messstellenbetreibers. Dieser habe nur den Zählerstand zum 30.09.2021 zum Beginn der Heizperiode geschätzt. Die Beschwerdegegnerin rechne für nur 39 Tage vom 23.11.2021 bis zum 31.12.2021 58% des Gesamterbrauchs im Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 31.12.2021 ab. Für die ersten 53 Tage seien es dagegen nur 42 %, was nicht nachvollziehbar sei. Er müsse durch die willkürliche Schätzung einen zu hohen Verbrauch zu den erhöhten Preisen bezahlen. Die Beschwerdegegnerin habe ihn nicht darauf hingewiesen, dass er den Zähler zum 22.11.2021 selbst ablesen müsse.

Der Beschwerdeführer verlangt sinngemäß von der Beschwerdegegnerin eine geänderte Verbrauchsabrechnung mit geringeren Verbrauchsmengen und Kosten für den Zeitraum nach der Preiserhöhung.

Die Beschwerdegegnerin hält an ihrer Abrechnung fest.

Sie ist der Auffassung, sie könne den Verbrauch nicht exakt aufteilen, weil der Beschwerdeführer keine monatlichen Zählerstände gemeldet habe. Ihre Rechnungsabteilung rechne nach dem Verbrauchsverhalten hoch. Ohne stichhaltige Nachweise könne sie die Schlussrechnung nicht ändern. Für eine genaue Abrechnung müssten die Kunden die Zählerstände bei einer Preisanpassung ablesen.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf eine Änderung der Schlussrechnung dahingehend, dass für den Zeitraum vom 23.11.2021 bis zum 31.12.2021 ein geringerer Erdgasverbrauch abgerechnet wird.

Die Beschwerdegegnerin musste und durfte den Abgrenzungszählerstand zum 22.11.2021/23.11.2021 rechnerisch ermitteln, weil kein Ablesewert des Beschwerdeführers vorlag. Weil der Beschwerdeführer den Zeitpunkt der Preiserhöhung kannte, wäre es im möglich und zumutbar gewesen, selbst einen Zählerstand abzulesen und der Beschwerdegegnerin zu übermitteln. Den Anfangs- sowie den Endzählerstand des insgesamt abgerechneten Zeitraums vom 18.06.2021 bis zum 31.12.2021 hat der Beschwerdeführer selbst abgelesen, so dass die Abrechnungen die Anforderungen des § 40 Abs. 2 Nr. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erfüllt.

Die Verbrauchsschätzung der Beschwerdegegnerin ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Beschwerdegegnerin beruft sich auf § 12 Abs. 2 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), nach dem der Gasverbrauch bei Preisänderungen innerhalb des Abrechnungszeitraums zeitanteilig berechnet werden dürfe. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Diese Regelung für Grundversorgungsverträge ist zwar nicht unmittelbar auf den Sonderkundenvertrag des Beschwerdeführers anwendbar. Es bestehen aber keine grundsätzlichen Bedenken, dass die Beschwerdegegnerin angibt, sie habe den Verbrauch entsprechend auf dieser Grundlage ermittelt.

Soweit der Beschwerdeführer einwendet, die Beschwerdegegnerin habe insbesondere die jahreszeitlichen Schwankungen nicht angemessen berücksichtigt, weil die Heizperiode ja bereits am 01.10.2021 begonnen habe, ist hierzu anzumerken, dass der Beginn der Heizperiode in aller Regel noch geringere Heizleistungen erfordert als die letzten Wochen vor dem Jahresende. Nach der Gradtagszahlentabelle (Quelle: [wikipedia.org/wiki/Gradtagzahl](https://de.wikipedia.org/wiki/Gradtagzahl)) entfallen auf den Monat Oktober 80 von 1.000 Anteilen, auf den Monat November 120 Anteile sowie auf den Monat Dezember 160 Anteile. Die Beschwerdegegnerin hat den Gesamtverbrauch im Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 31.12.2021 von 13.770 kWh zu 43,43 % auf den Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 22.11.2021 und zu 56,57 % auf den Zeitraum vom 23.11.2021 bis zum 31.12.2021 aufgeteilt. Diese Schätzung erscheint jedenfalls nicht grob falsch. Verbleibende Ungenauigkeiten muss der Beschwerdeführer hinnehmen, weil er keinen Ablesewert zum 23.11.2021 an die Beschwerdegegnerin übermittelt hat.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf eine Neuaufteilung des Gasverbrauchs im Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 31.12.2021.
2. Der Beschwerdeführer erkennt die Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin vom 18.01.2022 vorbehaltlos an. Soweit noch Nachforderungen offen sein sollten, gleicht der Beschwerdeführer diese binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung aus.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 13. Oktober 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann